

MANDANTENINFORMATION

Neues Kaufrecht - Das ändert sich 2022

Ab dem 1. Januar 2022 gilt in Deutschland ein neues Kaufrecht. Die neuen Regelungen werden insbesondere durch einen erhöhten Verbraucherschutz geprägt. Für den Verbrauchsgüterkauf (B2C) gibt es gravierende Änderungen, allerdings sind für den Geschäftsverkehr (B2B) auch Änderungen zu beachten.

Das neue Gesetz erfasst nun auch die Werkzeuge der Digitalisierung, digitale Dienstleistungen, digitale Inhalte und Waren mit digitalen Elementen.

Das ist neu

Die wichtigsten Elemente sind die Neuregelung des Sachmangelbegriffs in § 434 BGB-neu, die Einführung einer Sache mit digitalem Inhalt in den §§ 475b ff. BGB-neu inklusive einer Aktualisierungspflicht und die Verlängerung der Beweislastumkehr in § 477 BGB-neu. Daneben sieht das Gesetz weitere Anpassungen vor. Hierzu gehören unter anderem die konkretisierenden Ergänzungen der Sonderbestimmungen für Garantien, die Neugestaltung des Ausschlusses von Mängeln bei Kenntnis des Käufers und die praktische Streichung des Fristsetzungserfordernisses bei Verbrauchsgüterkäufen.

1. Neuregelung des Sachmangelbegriffs in § 434 BGB
2. Waren mit digitalem Inhalt §§ 475b ff. BGB inklusive einer Aktualisierungspflicht für den Verkäufer
3. Allgemeine Änderungen im Verbrauchsgüterkaufrecht
4. Verlängerung der Beweislastumkehr in § 477 BGB
5. Vertragstyp „digitale Produkte“ in den §§ 327 ff. BGB

§ 308 - Abtretungsverbot

Verbraucher sollen künftig ihre Ansprüche auch übertragen können. Die Neuregelung sieht vor, dass AGB-Klauseln keine Abtretungsverbote enthalten dürfen. Es kann demnach die Abtretung von auf Geld gerichteten Ansprüchen nicht mehr durch allgemeine AGB ausgeschlossen werden.

§ 309 Laufzeitklauseln

Wenn Vertragslaufzeiten mit Erstlaufzeiten von über einem Jahr bis zu zwei Jahren sowie Verlängerungen von über drei Monaten bis zu einem Jahr vereinbart werden sollen, geht das künftig nur noch bei Beachtung zusätzlicher Anforderungen. Nur dann, wenn Unternehmen ihre Vertragspartner vorher auf ihre Kündigungsmöglichkeit hingewiesen haben, wäre eine automatische Vertragsverlängerungen von mehr als drei Monaten zulässig. Eine stillschweigende Vertragsverlängerung ist künftig nur noch dann erlaubt, wenn diese auf unbestimmte Zeit erfolgt und eine Kündigung jederzeit mit Monatsfrist möglich ist.

Die Kündigungsfrist für Verbraucher wird auf einen Monat verkürzt.

§ 312k - Kündigung von Verbraucherverträgen im elektronischen Geschäftsverkehr

Werden Verträge über das Internet abgeschlossen, so können Sie zukünftig auch online gekündigt werden. Das Gesetz sieht vor, dass ein „Kündigungsbutton“ auf der Webseite eines Unternehmens einzurichten ist, über den per Klick gekündigt werden kann. Stichtag für das Inkrafttreten dieser Regelung ist der 01.07.2022.

§ 434 - Sachmangelbegriff

Der § 434 BGB ist neu gefasst. Danach ist eine Sache frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang sowohl den subjektiven (Beschaffenheitsvereinbarung) als auch den objektiven Anforderungen (Branchenüblichkeit und Kundenerwartung) entspricht. Weiterhin werden Anforderungen an die Montage, bei Waren mit digitalen Inhalten an die Installierbarkeit, geregelt (§ 475b Abs. 2 BGB). Was als vereinbarte Beschaffenheit gilt ist in den Verträgen zu regeln. Andererseits wird die Bedeutung des Sachmangelbegriffs durch Merkmale, wie z.B. die gewöhnliche Verwendbarkeit oder die übliche Beschaffenheit und die Montageanforderungen weiter geprägt. Die durchschnittliche Käufererwartung wird demnach eine größere Rolle spielen. Gemäß 476 Abs. 1 S. 2 BGB-neu wird man davon nur noch unter hohen Anforderungen abweichen können.

§ 439 - Nacherfüllung

Für den Fall der Nachlieferung wird die Verpflichtung zur Rücknahme des mangelhaften Gegenstandes auf eigene Kosten ergänzt indem die Obliegenheit des Käufers aufgenommen wird, dem Verkäufer die Sache zum Zweck der Nacherfüllung am Erfüllungsort der Nacherfüllungsverpflichtung zur Verfügung zu stellen. § 439 Abs. 6 BGB wird dahingehend ergänzt, dass es die Pflicht des Verkäufers ist, die im Wege der Nacherfüllung ersetzte Sache auch zurückzunehmen.

§§ 445a, 445b, 478 BGB - Lieferantenregress

Wenn Verkäufer Regressmöglichkeiten gegenüber ihren Lieferanten haben, werden neben der Ersatzpflicht des Lieferanten für Aufwendungen des Verkäufers gegenüber dem Käufer nun auch Rücknahmekosten wegen Verletzung einer Aktualisierungspflicht nach § 475b Abs. 4 BGB geregelt. Die Höchstgrenze der Ablaufhemmung von 5 Jahren seit Ablieferung der Sache vom Lieferanten an den Verkäufer wird nach § 445b Abs. 2 BGB abgeschafft.

§ 475 – Anwendbare Vorschriften beim Verbrauchsgüterkauf

Nach § 475 Abs. 3 BGB-neu können im Verbrauchsgüterkauf künftig auch Mängelrechte geltend machen, wenn der Verbraucher den Mangel bei Vertragsschluss kannte.

Nach § 475 Abs. 5 BGB-neu muss die Nacherfüllung für den Verbraucher nicht nur unentgeltlich, sondern auch innerhalb einer angemessenen Frist und ohne erhebliche Unannehmlichkeiten erfolgen.

Mit § 475 Absatz 6-neu BGB werden Sonderbestimmungen für die Rückabwicklung des Kaufvertrags nach Rücktritt eingefügt. Hier sind grundlegende Mindestanforderungen für die Rückabwicklung des Kaufvertrags nach der Vertragsbeendigung wegen eines Mangels der Kaufsache definiert. In diesem Fall hat der Verkäufer die Kosten der Rückgabe der Sache zu tragen und den Kaufpreis zurückzuerstatten, sobald er die Sache zurückerhält bzw. der Käufer den Nachweis über die Rücksendung erbringt.

§§ 475b - 475e – Regelungen des Verbrauchsgüterkaufvertrags über digitale Produkte

Zukünftig wird entscheidend sein, wo sich ein entsprechender Mangel befindet:

- an der Ware selbst (Hier tritt die kaufrechtliche Gewährleistung ein nebst Verbrauchsgüterkaufrecht)
- oder im Gegenzug an den enthaltenen oder verbundenen digitalen Produkten, sodass die nachfolgenden Vorschriften entsprechend Anwendung finden.

§ 475b Abs. 1, 2 BGB:

In dieser Regelung ist ein Sachmangel einer Ware mit digitalen Elementen definiert. Dabei muss es sich um eine Ware handeln, die digitale Produkte in einer solchen Weise enthält oder mit diesen verbunden ist, dass sie ihre Funktionen ohne Letztere nicht erfüllen kann, vgl. § 327a Abs. 3 Nr. 1 BGB-neu.

§ 475b Abs. 3, 4 BGB:

Weiterhin müssen auch nach Gefahrübergang erforderliche Aktualisierungen bereit gestellt werden, soweit dies vereinbart oder üblicherweise zu erwarten ist. Geschieht das nicht, liegt ein Sachmangel vor.

§ 475b Abs. 5 BGB:

Die Haftung des Unternehmers ist ausgeschlossen, wenn der Verbraucher die Aktualisierung nicht installiert.

§ 475c BGB:

Nach § 475c II BGB haftet der Unternehmer dann während des Bereitstellungszeitraums, mindestens aber für zwei Jahre nach Ablieferung der Ware dafür, dass diese den Anforderungen des § 475b II BGB an die Sachmangelfreiheit entspricht.

§ 475d BGB:

Die Voraussetzungen für den Rücktritt und die Minderung werden gesenkt. Nach § 475d BGB ist eine aktive Fristsetzung des Verbrauchers nicht mehr erforderlich. Der Verbraucher kann bereits zurücktreten oder den Kaufpreis mindern, wenn er den Verkäufer vom Mangel unterrichtet und dieser in einer angemessenen Frist nicht nacherfüllt hat. Außerdem ist im Falle eines besonders schwerwiegenden Mangels ein sofortiger Rücktritt möglich. Auch bei den Voraussetzungen für einen Schadensersatzanspruch statt

der Leistung nach § 281 BGB bedarf es der Fristsetzung dann nicht.

§ 475e BGB:

Enthält Regelungen zur Verjährung, insbesondere wichtige Fälle der Ablaufhemmung zur effektiven Geltendmachung der Verjährung bzw. zur Prüfung der Sache im Falle der Nacherfüllung.

§ 476 - Abweichende Vereinbarungen zum Verbrauchsgüterkauf

Soll von objektiven Anforderungen an die Kaufsache abgewichen werden, muss die Vereinbarung besonderen Anforderungen genügen. Um den Parteien die Möglichkeit einzuräumen, beim Kauf gebrauchter Sachen die Haftungsdauer rechtssicher durch Vereinbarung zu verkürzen, soll § 476 BGB insoweit angepasst und den Parteien erlaubt werden, sich auf eine Gewährleistungsfrist, die den Zeitraum von einem Jahr nicht unterschreiten darf, zu einigen. Der Verbraucher ist über die kürzere Verjährungsfrist eigens in Kenntnis zu setzen und diese ist ausdrücklich und gesondert im Vertrag zu vereinbaren. Jedoch besteht weiterhin beim Verbrauchsgüterkauf neuer Sachen ein Verbot von haftungsbeschränkenden Vereinbarungen zulasten des Verbrauchers, § 476 Abs. 1 Nr. 2 BGB-neu.

§ 477 - Beweislastumkehr

Gravierend ist die Verlängerung der Beweislastumkehr bei Mängeln wird von 6 Monate auf ein Jahr angehoben, § 477 Absatz 1 BGB-neu. Bei gebrauchten Sachen soll wieder eine Verkürzung der Verjährungsfrist auf ein Jahr zugelassen werden. Verkäufer müssen beim B2C-Kauf künftig nicht – wie bisher – nur in den ersten sechs Monaten, sondern zwölf Monate nach Übergabe der Kaufsache beweisen, dass die Kaufsache mangelfrei war. Die Beweislastverlängerung im B2C-Geschäft hat damit eine empfindliche Verschärfung zulasten des Verkäufers erfahren. Die gesetzliche Vermutung kann zwar – wie bisher – widerlegt werden, etwa wenn der Verkäufer nachweisen kann, dass der Mangel durch unsachgemäße Behandlung oder durch Verschleiß entstanden ist. Eine solche Beweisführung kann aber aufwendig und schwierig sein.

§ 479 - Garantien

Die Bestimmungen für Garantien wurden weiterhin ergänzt. Nach § 479 Abs. 3 BGB muss eine Garantie künftig mindestens den Umfang des gesetzlichen Nacherfüllungsanspruchs haben. Einen automatischen Anspruch auf Garantien gibt es aber nach, wie vor, nicht. Die Garantie bedarf einer besonderen Vereinbarung.

Fassung: 13.12.2021